

## Fürsorgepflicht und Anwaltskosten

Arbeitsrechtler wundern sich manchmal, wenn sie die Zeitung lesen. Im Verfahren um die fürchterlichen Taten (die Tötung von rund 100 Patienten) des Krankenpflegers *Niels Högel* wird der Richter zitiert, es sei ungewöhnlich, dass ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Zeugenbestände empfehle, vermittele und bezahle. Der Verdacht der Zeugenbeeinflussung wird geäußert: „Wes Brot ich ess, des Lied ich sing“.

Bei allen Caveats, die ein Außenstehender machen muss: Nein – ungewöhnlich ist dies nicht. Die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gilt umfassend. Die Rechtsprechung leitet aus ihr Auskunftspflichten, Rücksichtnahmepflichten und Schutzpflichten ab. Daher hat der Arbeitnehmer nach der Rechtsprechung des BAG (vgl. etwa NZA 1995, 836) gegen seinen Arbeitgeber nach § 670 BGB sogar einen Anspruch auf Übernahme von Gerichts- und Anwaltskosten, wenn der strafrechtliche Vorwurf, der dem Mitarbeiter gemacht wird, einen unmittelbaren Bezug zum Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers hat (umfassend *Bergwitz*, NZA 2016, 203). Und daher wundert es nicht, dass es in einer neueren Veröffentlichung lapidar heißt, es sei keine Seltenheit mehr, dass das Unternehmen seinen Mitarbeitern bei staatsanwaltschaftlichen Befragungen einen Rechtsbeistand zur Seite stellt und diesen bezahlt. Noch weitergehend empfiehlt die BRAK: „Der Mitarbeiter hat bei Befragungen durch den Unternehmensanwalt das Recht, einen eigenen Anwalt seiner Wahl und seines Vertrauens zu konsultieren ... Der Mitarbeiter ist hierüber zu belehren. Der Unternehmensanwalt sollte darauf hinwirken, dass die Kosten für den Rechtsbeistand im Rahmen des rechtlich Zulässigen vom Unternehmen übernommen werden“. Was bei unternehmensinternen Befragungen gilt, gilt erst recht vor Gericht, und was als best practice von kundiger Seite empfohlen wird, das kann sicherlich nicht den Beigeschmack des Unanständigen haben. Denn ebenso stellt die BRAK klar: „Das Mandatsverhältnis besteht zwischen Rechtsbeistand und Mitarbeiter.“ Der Zeugenbeistand dient den Interessen des Arbeitnehmers, nicht der Arbeitgebers.

Wenn also Schrifttum und Rechtsprechung darüber diskutieren, wann ein Arbeitnehmer selbst als Beschuldigter sogar einen Anspruch auf Ersatz der Anwaltskosten gegen seinen Arbeitgeber hat, dann wird deutlich, wie quer hierzu die Annahme steht, dass ein Zeuge (der gar nicht im Verdacht steht, das Unternehmen geschädigt zu haben) die Kosten nicht erstattet bekommen kann oder sollte, obwohl der Arbeitgeber ihm hier entgegenkommen will.

Freilich gilt auch hier: Soweit auf Seiten des Arbeitnehmers tatsächlich schuldhaft eine Straftat verwirklicht wurde, entfällt die Pflicht des Arbeitgebers, Kosten für seine Verteidigung zu übernehmen – und auch das Recht dazu. Deshalb ist es konsequent, dass nun etwa die Volkswagen AG die vorgestreckten nicht unerheblichen Verteidigerkosten ihres in den USA verurteilten Arbeitnehmers vor dem Arbeitsgericht zurückfordert.



*Rechtsanwalt Dr. Kai Bodenstedt, LL.M., Hamburg*